

Bundesarbeitsgericht
Dritter Senat

Urteil vom 13. Oktober 2016
- 3 AZR 445/15 -
ECLI:DE:BAG:2016:131016.U.3AZR445.15.0

I. Arbeitsgericht Bonn

Urteil vom 7. Oktober 2014
- 6 Ca 1280/14 -

II. Landesarbeitsgericht Köln

Urteil vom 30. April 2015
- 8 Sa 92/15 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Betriebliche Altersversorgung - Auslegung einer Versorgungszusage

Bestimmung:

BetrAVG § 1 Auslegung

BUNDEsarbeitsgericht



3 AZR 445/15
8 Sa 92/15
Landesarbeitsgericht
Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
13. Oktober 2016

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Spinner, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Ahrendt sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Busch und Will für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird - unter Zurückweisung der Revision im Übrigen - das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 30. April 2015 - 8 Sa 92/15 - teilweise aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird - unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen - das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 7. Oktober 2014 - 6 Ca 1280/14 - teilweise abgeändert und zur Klarstellung insgesamt wie folgt neu gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab Oktober 2014 über die bislang gewährte Betriebsrente iHv. 1.126,47 Euro brutto monatlich hinaus monatlich weitere 0,07 Euro brutto zzgl. Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit, soweit diese bis zum 13. Oktober 2016 eingetreten ist, zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Betriebsrente iHv. 0,35 Euro brutto zzgl. Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 0,07 Euro seit dem 30. Mai 2014, dem 30. Juni 2014, dem 31. Juli 2014, dem 31. August 2014 und dem 30. September 2014 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Höhe der Betriebsrente des Klägers. 1

Der im April 1951 geborene Kläger war vom 1. Januar 1991 bis zum 2
30. April 2014 bei der Beklagten beschäftigt. Der Anstellungsvertrag vom
19. Oktober 1990 bestimmt ua.:

„Artikel 1 - Stellung Vollmacht

Der Mitarbeiter ist als

Hauptabteilungsleiter Leben Betrieb
angestellt.

...

Der Mitarbeiter ist leitender Angestellter im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

...

Artikel 3 - Gehalt

Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Mitarbeiter ein monatliches Bruttogehalt von

DM 10.725.-- (14 x)

zahlbar am Ende eines jeden Monats.

...

Artikel 8 - Betriebliche Versorgung

Die Gesellschaft gewährt dem Mitarbeiter bei Unfällen zusätzliche Leistungen gemäß den betrieblichen Regelungen (Unfallzusatzleistung).

Die Kosten dieser Leistungen einschließlich einer Rückdeckungsversicherung gehen zu Lasten der Gesellschaften. Der Mitarbeiter erklärt hiermit seine Einwilligung zum Abschluß einer Unfallversicherung einschließlich einer Rückdeckungsversicherung für Rechnung der Gesellschaft.

Voraussetzungen und Inhalt einer Zusage auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung richten sich nach den Vorschriften der gültigen Versorgungsordnung der Gesellschaft.

Über die Erteilung einer entsprechenden Versorgungszusage an den Mitarbeiter entscheidet die Gesellschaft aufgrund des Votums des Gesellschaftsarztes.

Der Mitarbeiter erklärt sich bereit, auf Kosten der Gesellschaft eine ärztliche Untersuchung vornehmen zu lassen. Der Arzt wird hiermit von seiner Schweigepflicht entbunden.

Die Aufnahme in das Versorgungswerk erfolgt ohne Wartezeit.“

Der Anstellungsvertrag wurde dem Kläger mit einem Anschreiben der Geschäftsleitung übersandt, in dem ua. mitgeteilt wurde, dass die Altersversorgung Bestandteil des Dienstvertrags sei. Diesem Schreiben war ein Exemplar

3

der „Versorgungsordnung Z Versicherungs-Gesellschaft, Direktion für Deutschland, Fassung 1976“ (im Folgenden VO 1976) beigelegt. Die VO 1976 enthält ua. folgende Regelungen:

„Wesen der betrieblichen Versorgung

Artikel 1

Die Z Versicherungen, nachstehend Gesellschaft genannt, gewährt ihren Mitarbeitern zusätzlich zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung eine betriebliche Versorgung.

Die Versorgung umfaßt eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, deren Umfang sich nach der Anzahl der anrechenbaren Dienstjahre und der Höhe der anrechenbaren Besoldung des Mitarbeiters richtet. Für die Versorgung sind die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

...

Personenkreis

Artikel 2

Jeder Mitarbeiter der Gesellschaft, der in einem unbefristeten Dienstverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 50 % der tariflich festgelegten Arbeitszeit beschäftigt ist, erhält eine Versorgungszusage, wenn

- er das 20. Lebensjahr vollendet hat,
- er ein volles Jahr in den Diensten der Gesellschaft gestanden hat und
- zum Zeitpunkt des Eintritts in die Dienste der Gesellschaft der männliche Mitarbeiter das 55. bzw. der weibliche Mitarbeiter das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Vor Erteilung der Versorgungszusage hat sich der Mitarbeiter nach Aufforderung durch die Gesellschaft einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, den Arzt gegenüber der Gesellschaft von seiner Schweigepflicht zu entbinden und einem eventuellen Abschluß von Versicherungen zur Rückdeckung der Versorgungszusage zuzustimmen.

Bestehen bei dem Mitarbeiter bei Erteilung der Versorgungszusage gesundheitliche Störungen oder ist er teilweise invalide, so behält sich die Gesellschaft eine Einschränkung der für den vorzeitigen Versorgungsfall vorgesehenen Leistungen aus der Versorgungszusage vor.

Anrechenbare Dienstjahre

Artikel 3

Als anrechenbare Dienstjahre gelten alle Jahre und Teile von Jahren, die der Mitarbeiter nach Vollendung des 20. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen in den Diensten einer Gesellschaft der deutschen Z Versicherungs-Gruppe zurückgelegt hat. Jeder volle Kalendermonat der anrechenbaren Dienstzeit wird als 1/12 eines anrechenbaren Dienstjahres gerechnet.

Anrechenbare Besoldung

Artikel 4

Als anrechenbare Besoldung gilt das im Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe festgelegte Monatsgehalt in der Endstufe derjenigen Gehaltsgruppe bzw. Gehaltszwischengruppe, die gemäß Dienstvertrag des Mitarbeiters für seine Besoldung im Monat Januar des Jahres maßgebend ist, in dem der Versorgungsfall eintritt bzw. eingetreten ist. Ferner wird gegebenenfalls die tarifliche Verantwortungszulage angerechnet.

Bei der anrechenbaren Besoldung bleiben sonst alle tariflichen und sonstigen Zulagen ebenso wie Gratifikationen, Sonderzahlungen und Überstundenvergütungen unberücksichtigt.

Ist die Besoldung des Mitarbeiters im Dienstvertrag nicht nach dem Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe geregelt, so wird als anrechenbare Besoldung eine Gehaltsgruppe des Gehaltstarifvertrages oder unmittelbar eine anrechenbare Besoldung festgelegt.

...

Art der Versorgungsleistungen

Artikel 5

Es werden folgende Renten gewährt:

a) Altersrente

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen und des 60. Lebensjahres bei weiblichen Mitarbeitern wird ab Beendigung des Dienstverhältnisses eine lebenslanglich zahlbare Altersrente gewährt.

Scheidet der Mitarbeiter vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus den Diensten der Gesellschaft aus und nimmt er das Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch, so wird auf sein Verlangen eine vorgezogene Altersrente gewährt.

...

Höhe der Versorgungsleistungen

Artikel 6

Die Höhe der Renten hängt von der Anzahl der anrechenbaren Dienstjahre sowie von der anrechenbaren Besoldung ab. Dabei werden Teile der anrechenbaren Besoldung unterschiedlich berücksichtigt, wenn sie einerseits das im Gehaltstarifvertrag festgelegte Monatsgehalt in der Endstufe der Gehaltsgruppe VII, nachstehend Tarifgrenze VII genannt, oder andererseits die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, nachstehend Beitragsbemessungsgrenze genannt, übersteigen. Als Grenzen gelten jeweils die Beträge, die im Monat Januar des Jahres maßgebend sind, in dem der Versorgungsfall eintritt bzw. eingetreten ist.

a) Altersrente

Die Höhe der monatlichen Altersrente beträgt für jedes anrechenbare Dienstjahr

- 0,7 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 25 % des Teils der anrechenbaren Besoldung, der weder die Tarifgrenze VII noch die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, plus
- 0,5 % des Teils der anrechenbaren Besoldung, der die Tarifgrenze VII, jedoch nicht die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, plus
- 1,5 % des Teils der anrechenbaren Besoldung, der die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.

Bei vorgezogener Altersrente wird die Anwartschaft auf Altersrente um 0,4 % für jeden Monat gekürzt, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird.“

Im Jahr 1991 wurde nach einer Änderung des Gehaltstarifvertrags und der dabei erfolgten Neueinführung der Gehaltsgruppe VIII als höchste tarifliche Gehaltsgruppe in Artikel 6 VO 1976 die Gehaltsgruppe VII durch die Gehaltsgruppe VIII und die Tarifgrenze VII durch die Tarifgrenze VIII ersetzt.

4

In einem Merkblatt des Sprecherausschusses der leitenden Angestellten „Sonderregelungen für Leitende Angestellte des Innendienstes, die vor dem 01.01.1991 in die Dienste der ZVersicherungen getreten sind“ vom 18. Dezember 1991 heißt es zur VO 1976 ua.: 5

„Die maximale anrechenbare Besoldung im Versorgungswerk beträgt generell 100.000,-- DM. Für Leitende Angestellte ist dieser Betrag jedoch dynamisiert. Ab 01.02.1992 beträgt er maximal 129.495,-- DM und wächst jährlich um den halben Prozentsatz der Tarifierhöhung.“

In einer unter dem 23. November 1992 verfassten Musterberechnung für Versorgungsanwartschaften nach der VO 1976, die nach dem auf ihr angebrachten Verteiler an alle leitenden Angestellten der Z Versicherungen gerichtet war, lautet auszugsweise: 6

„Die anrechenbare Besoldung entspricht im außertariflichen Bereich dem garantierten Januar-Gehalt (ohne Tantieme etc.) ist jedoch mit einem Betrag maximiert, der nur mit der Hälfte der Tarifierhöhung dynamisiert wird. In 1992 liegt dieser Betrag bei monatlich 10.791,00 DM, d. h., unabhängig von den tatsächlichen Bezügen geht höchstens dieser Betrag in die Berechnungen ein.“

Unter dem 11. Dezember 1992 erhielt der Kläger folgendes Schreiben: 7

„...“

ergänzend zu den mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung beschreiben wir anlässlich einer Durchsicht unserer Unterlagen einzelne Positionen Ihrer Versorgungszusage näher.

Ihre anrechenbare Dienstzeit nach Artikel 3 der Versorgungsordnung zählt ab dem 01.01.1991.

Als anrechenbare Besoldung gemäß Artikel 4 der Versorgungsordnung gilt das jeweilige Januar-Gehalt. Dieser Betrag wird für das Jahr 1992 mit 129.495,-- DM p. a. maximiert. Als Obergrenze wird er jährlich entsprechend der Hälfte der prozentualen tariflichen Gehaltssteigerung angehoben.

Die Regelungen der Versorgungsordnung gemäß Betriebsvereinbarung vom 15.06.1992 finden im Hinblick auf die Ihnen erteilte Zusage keine Anwendung. ...“

Mit Schreiben vom 3. März 1997 wurde dem Kläger von der Arbeitgeberin mitgeteilt, dass die vereinbarte Umstellung der Gehaltszahlung von 14 auf zwölf Monatsvergütungen jährlich bei unverändertem Jahresgehalt zu monatlich höheren Bezügen führt. In dem Schreiben heißt es weiter:

„Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, daß für die Berechnung der betrieblichen Altersversorgung ... weiterhin 1/14 Ihres Jahresgrundgehaltes bzw. Ihr bisheriges, fiktiv fortgeführtes monatliches Festgehalt zugrunde gelegt wird.“

Am 18. November 2009 schlossen die Parteien einen Altersteilzeitvertrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. April 2014 über Altersteilzeit im Blockmodell. Der Altersteilzeitvertrag bestimmt ua.:

„5. Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung errechnet sich nach der Versorgungsordnung VO 76 der Z Versicherungen in Verbindung mit den dazu geschlossenen Betriebsvereinbarungen, sowie der Bestimmung für die Deckelung der anrechenbaren Besoldung für leitende Angestellte (Höchstdeckel).

Für die Berechnung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung wird die Zeit der Altersteilzeit mit 90 % der zuletzt gültigen Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit gewertet.“

Im Januar 2014 belief sich die Tarifgrenze VIII auf 4.572,00 Euro und die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung betrug gemäß § 3 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014) vom 2. Dezember 2013 (*BGBl. I S. 4038*) monatlich 5.950,00 Euro.

Zum 1. Mai 2014 trat der Kläger in den Ruhestand und bezieht seitdem von der Beklagten eine vorgezogene Altersrente iHv. 1.126,47 Euro brutto monatlich. Bei der Berechnung der vorgezogenen Altersrente wurde zwar ein fiktives Gehalt iHv. 10.351,90 Euro zugrunde gelegt, jedoch begrenzt auf einen Betrag von 6.985,33 Euro.

Mit seiner im Jahr 2013 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger die Berechnung seiner vorgezogenen Altersrente auf der Grundlage der VO 1976 ohne Begrenzung entsprechend seiner zuletzt bezogenen (Vollzeit-) Vergütung begehrt. Er hat die Ansicht vertreten, die von der Beklagten vorgenommene Begrenzung der anrechenbaren Besoldung für die Berechnung der vorgezogenen Altersrente sei zu Unrecht erfolgt. Mit ihm sei arbeitsvertraglich ausschließlich die Geltung der VO 1976 vereinbart worden; nicht jedoch eine Begrenzung der anrechenbaren Besoldung nach Art. 4 VO 1976. Die Vereinbarung im Altersteilzeitvertrag stehe seinem Anspruch nicht entgegen, da sie unwirksam sei. Ausgehend von einer monatlichen Vergütung iHv. 10.351,90 Euro ergebe sich eine vorgezogene Altersrente iHv. 2.171,91 Euro monatlich.

12

Der Kläger hat - soweit für die Revision von Interesse - zuletzt beantragt

13

1. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an ihn ab dem 1. Oktober 2014 eine Betriebsrente von derzeit monatlich zu den bereits ausgezahlten 1.126,47 Euro brutto weitere 1.045,44 Euro jeweils nebst Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit des jeweiligen Rentenbetrages zzgl. der turnusmäßigen Erhöhung zu zahlen, hilfsweise,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine nur um 14,23 Euro reduzierte Rente ausgehend von der Rentenmitteilung 2012 ab Renteneintritt zu zahlen, weiterhin,
3. die Beklagte zu verurteilen, an ihn rückständige Betriebsrente aufgrund der Differenz des Auszahlungsbetrages zu dem tatsächlich zu zahlenden Betrag ohne Deckelung für den Zeitraum 1. Mai 2014 bis 30. September 2014 iHv. 5.227,20 Euro nebst Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.045,53 Euro ab 30. Mai 2014, aus 2.091,06 Euro ab 30. Juni 2014, aus 3.136,59 Euro ab 31. Juli 2014, aus 4.182,12 Euro ab 31. August 2014 sowie aus 5.227,65 Euro ab 30. September 2014 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. 14

Das Arbeitsgericht hat der Klage iHv. 1.045,44 Euro brutto monatlich 15
stattgegeben und die weiter gehende Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsge-
richt hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt
die Beklagte weiterhin die vollständige Klageabweisung. Der Kläger begehrt die
Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision der Beklagten ist im Wesentlichen erfolgreich. Die Klage 16
ist lediglich in geringem Umfang begründet. Dem Kläger steht eine um
0,07 Euro brutto monatlich höhere vorgezogene Altersrente zu. Im Übrigen ist
die Klage unbegründet.

I. Die Beklagte hat dem Kläger bereits mit dem Arbeitsvertrag vom 17
19. Oktober 1990 eine bindende Versorgungszusage auf Leistungen der be-
trieblichen Altersversorgung nach der VO 1976 erteilt. Dies ergibt die Ausle-
gung des Arbeitsvertrags unter Berücksichtigung des Anschreibens vom glei-
chen Tag.

1. Die Auslegung des Arbeitsvertrags und des Anschreibens hat nach 18
§§ 133, 157 BGB zu erfolgen, denn es handelt sich insgesamt um nichttypische
Erklärungen, weil zumindest das Schreiben der Beklagten vom 19. Oktober
1990 nichttypische Erklärungen enthält. Deren Auslegung obliegt in erster Linie
dem Gericht der Tatsacheninstanz und ist vom Revisionsgericht nur daraufhin
zu überprüfen, ob das Berufungsgericht die gesetzlichen Auslegungsregeln
(§§ 133, 157 BGB) verletzt, gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze versto-
ßen oder wesentliche Tatsachen unberücksichtigt gelassen hat (*vgl. BAG*
20. August 2014 - 7 AZR 924/12 - Rn. 50; 18. Mai 2010 - 3 AZR 373/08 -
Rn. 32, BAGE 134, 269). Für die Überprüfung der Auslegung des Landesar-

beitsgerichts ist es unerheblich, dass dieses nicht ausgeführt hat, nach welchen Regeln es seine Auslegung vorgenommen hat.

2. Die Auslegung des Landesarbeitsgerichts ist - entgegen der Auffassung der Beklagten - revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es ist von den zutreffenden Auslegungsregeln ausgegangen und hat weder gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen noch wesentliche Tatsachen unberücksichtigt gelassen. Das Landesarbeitsgericht hat - ausgehend vom Wortlaut des Schreibens und des Arbeitsvertrags vom 19. Oktober 1990 - rechtsfehlerfrei angenommen, dass sich Voraussetzungen und Inhalt einer Zusage auf ua. Altersversorgung nach den Vorschriften der gültigen Versorgungsordnung der Gesellschaft richten. Dies war bei Beginn des Arbeitsverhältnisses die VO 1976. 19

a) Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die VO 1976 die gültige Versorgungsordnung der Gesellschaft. Zwar wurde diese als „Betriebsvereinbarung“ mit dem „Gesamtbetriebsrat“ abgeschlossen und dieser war rechtlich nicht existent (*vgl. BAG 23. Februar 2016 - 3 AZR 960/13 - Rn. 24*). Damit konnte die VO 1976 nicht als Betriebsvereinbarung wirksam sein. Die als Betriebsvereinbarung unwirksame VO 1976 stellt jedoch eine wirksame Gesamtzusage dar (*vgl. BAG 23. Februar 2016 - 3 AZR 960/13 - Rn. 26 ff.*). Damit ist die VO 1976 wirksames Bezugnahmeobjekt im Sinne der arbeitsvertraglichen Regelungen der Parteien. Auf die normative Geltung der VO 1976 kommt es nicht an, denn der Kläger würde als leitender Angestellter auch einer wirksamen Betriebsvereinbarung nicht unterfallen. 20

b) Der Kläger erfüllt auch die in Art. 2 VO 1976 genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Versorgungszusage. Die VO 1976 stellt eine Gesamtzusage dar, deren Auslegung dem Senat als Revisionsgericht obliegt (*BAG 19. August 2015 - 5 AZR 450/14 - Rn. 12 ff.*). 21

Der Kläger war Mitarbeiter der Beklagten mit einer Arbeitszeit von mehr als der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit und er hatte bei Beginn des Arbeitsverhältnisses zwar das 20. Lebensjahr, nicht jedoch das 55. Lebensjahr vollendet. Weitere Voraussetzungen hatte der Kläger für die Zusage auf Leistungen bei 22

Eintritt des Versorgungsfalls Alter nicht zu erfüllen, denn die in Art. 2 VO 1976 geforderte einjährige Wartezeit war nach Art. 8 letzter Absatz des Arbeitsvertrags für den Kläger nicht vorgesehen. Selbst wenn man den Verweis auf die VO 1976 im Arbeitsvertrag dahin gehend verstehen wollte, dass der Kläger eine Wartezeit von einem Jahr erfüllen müsste, ändert dies nichts daran, dass dem Kläger bereits mit dem Abschluss des Arbeitsvertrags eine Versorgungszusage erteilt wurde. In diesem Fall würde die Regelung eine Vorschaltzeit umfassen und damit die „Zusage einer Versorgungszusage“ darstellen (vgl. BAG 24. Februar 2004 - 3 AZR 5/03 - zu II 2 der Gründe, BAGE 109, 354). Einer späteren förmlichen Erteilung der Versorgungszusage bedurfte es nicht.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ändern auch die weiteren Regelungen in Art. 8 Abs. 4 und Abs. 5 des Arbeitsvertrags an diesem Verständnis nichts. Danach entscheidet die Gesellschaft über die Erteilung der entsprechenden Versorgungszusage an den Mitarbeiter aufgrund des Votums des Gesellschaftsarztes; zugleich wird der Kläger verpflichtet, sich einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und den Arzt von der Schweigepflicht gegenüber der Gesellschaft zu entbinden. Diese mit der VO 1976 übereinstimmenden Regelungen beziehen sich nur auf die Leistungen für den Fall der Invalidität und ggf. der Hinterbliebenenversorgung, nicht jedoch der Altersversorgung. Der Gesundheitszustand des Klägers ist nur für die Invaliditätsrente und ggf. die Hinterbliebenenversorgung von Bedeutung.

23

c) Entgegen der Auffassung der Beklagten führen das Informationsschreiben des Sprecherausschusses der leitenden Angestellten vom 18. Dezember 1991 und die Musterberechnung vom 23. November 1992 zu keiner anderen Auslegung der Versorgungszusage. Soweit es das Merkblatt des Sprecherausschusses betrifft, ist dieses schon deshalb für die Auslegung des Arbeitsvertrags unerheblich, weil es nach der Erteilung der Zusage datiert und weder vom Kläger noch der Beklagten herrührt. Dem Schreiben vom 23. November 1992 ist nicht zu entnehmen, dass das erteilte Versorgungsversprechen verändert werden soll.

24

II. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch zu Unrecht angenommen, dass die Parteien keine wirksame Vereinbarung über die Begrenzung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung getroffen haben. Die Parteien haben in Art. 8 Abs. 3 des Arbeitsvertrags iVm. Art. 4 Abs. 3 VO 1976 vereinbart, dass die anrechenbare Besoldung gesondert festgelegt wird. Diese Festlegung hat die Beklagte mit dem Schreiben vom 11. Dezember 1992 wirksam vorgenommen und sie wurde von den Parteien im Altersteilzeitvertrag zuletzt nochmals bestätigt. Danach beträgt die anrechenbare Besoldung nach Art. 4 VO 1976 für die Berechnung der vorgezogenen Altersrente des Klägers 6.985,33 Euro.

1. Nach Art. 8 Abs. 3 des Arbeitsvertrags bestimmt sich die betriebliche Altersversorgung des Klägers nach der VO 1976. Art. 4 Abs. 3 VO 1976 bestimmt für Arbeitnehmer, bei denen die Besoldung nicht nach dem Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe geregelt ist, dass als anrechenbare Besoldung eine Gehaltsgruppe des Gehaltstarifvertrags oder unmittelbar eine anrechenbare Besoldung festgelegt wird. Zu diesen Arbeitnehmern gehört auch der Kläger. In Art. 3 seines Arbeitsvertrags war ein Festgehalt vereinbart und keine bestimmte Tarifgruppe.

Der Arbeitsvertrag der Parteien enthält keine Festlegung der anrechenbaren Besoldung des Klägers. Sie oblag daher der Beklagten und erfolgte erst durch deren Schreiben vom 11. Dezember 1992. Danach betrug die anrechenbare Besoldung 129.495,00 DM für das Jahr 1992 und wurde jährlich entsprechend der Hälfte der prozentualen tariflichen Gehaltssteigerung angehoben. Entgegen der von der Prozessbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geäußerten Auffassung verlangt Art. 4 Abs. 3 VO 1976 mit dem Wort „unmittelbar“ nicht, dass die Festlegung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erteilung der Versorgungszusage zu erfolgen hat. Vielmehr ist die Formulierung dahin zu verstehen, dass die anrechenbare Besoldung direkt betragsmäßig festgelegt wird.

2. Die durch die Beklagte vorgenommene Festlegung auf die im Jahr 1992 für leitende Angestellte maßgebliche Höchstgrenze von 129.495,00 DM ist wirksam. Die Beklagte hat das ihr nach dem Arbeitsvertrag iVm. der VO 1976

insoweit zukommende einseitige Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB wirksam ausgeübt.

a) Die Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen verlangt eine Abwägung der wechselseitigen Interessen nach verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Wertentscheidungen, den allgemeinen Wertungsgrundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit sowie der Verkehrssitte und Zumutbarkeit. In die Abwägung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Welche Umstände dies im Einzelnen sind, hängt auch von der Art der Leistungsbestimmung ab, die der Berechtigte zu treffen hat (*BAG 10. Juli 2013 - 10 AZR 915/12 - Rn. 28 mwN, BAGE 145, 341*). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Ermessensentscheidung getroffen wird. Dem Bestimmungsberechtigten verbleibt für die rechtsgestaltende Leistungsbestimmung ein nach billigem Ermessen auszufüllender Spielraum. Innerhalb des Spielraums können dem Bestimmungsberechtigten mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (*BAG 8. Dezember 2015 - 3 AZR 141/14 - Rn. 29; 15. Januar 2014 - 10 AZR 243/13 - Rn. 33 mwN, BAGE 147, 128*). Die Leistungsbestimmung durch einen Teil ist für den anderen verbindlich, falls sie der Billigkeit entspricht. 29

b) Die von der Beklagten im Jahr 1992 vorgenommene Festlegung der anrechenbaren Bezüge auf 129.495,00 DM unter gleichzeitiger Zusage der Erhöhung dieses Betrags um die hälftigen Steigerungen der Tariflohnerhöhungen ist danach nicht unbillig. 30

Die für die betriebliche Altersversorgung des Klägers von der Beklagten vorgenommene Festlegung entspricht derjenigen, die die Beklagte für andere leitende Angestellte ihres Unternehmens vorgenommen hat. Sie entspricht zudem der damaligen betriebsüblichen Handhabung, wie sie sich aus dem Merkblatt des Sprecherausschusses vom 18. Dezember 1991 und dem Schreiben vom 23. November 1992 ergibt. Es ist nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht behauptet, dass bei anderen vergleichbaren leitenden Angestellten eine höhere anrechenbare Besoldung von der Beklagten festgelegt wurde. Durch die verzögerte Festlegung hatte der Kläger auch keine Nachteile. 31

Die Festlegung der anrechenbaren Besoldung im Jahr 1992 berücksichtigt ferner das Interesse der Beklagten an einer Begrenzung der Versorgungslasten für die leitenden Angestellten, da deren Vergütungen regelmäßig deutlich über der Beitragsbemessungsgrenze liegen und damit nach der VO 1976 zu höheren Ansprüchen für diesen Teil des Einkommens führen. Andererseits berücksichtigt die in der Festlegung vorgesehene Anpassung der Obergrenze anhand der Tarifentwicklung auch die Interessen der leitenden Angestellten und damit des Klägers an einer künftigen Steigerung der Versorgungsanswartschaften und verhindert Werteinbußen durch einen inflationsbedingten Kaufkraftverlust. 32

Es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Beklagte die anrechenbare Besoldung seit dem Jahr 1992 bis ins Jahr 2014 nicht entsprechend der vorgesehenen Steigerung in Höhe der hälftigen Tariferhöhung angepasst hat. 33

3. Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus dem Schreiben vom 3. März 1997, denn es wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Umstellung von 14 auf künftig zwölf Monatsgehälter bei gleichbleibendem Jahresgrundgehalt zu keinen Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung führt. Damit behielt die Festlegung vom 11. Dezember 1992 weiter Geltung. 34

4. Die mit dem Schreiben vom 11. Dezember 1992 vorgenommene Festlegung der anrechenbaren Besoldung haben die Parteien in Nr. 5 des Altersteilzeitvertrags aufgenommen und damit die für das Versorgungsverhältnis des Klägers maßgebliche Rechtslage ausdrücklich bestätigt. Auf die vom Landesarbeitsgericht aufgeworfene Frage, ob diese Regelung das Versorgungsversprechen des Klägers nachträglich wirksam ändern konnte, kommt es daher nicht an. 35

III. Dem Kläger steht danach ab dem 1. Mai 2014 eine vorgezogene Altersrente iHv. 1.126,54 Euro brutto monatlich zu. Dieser Betrag übersteigt die bislang von der Beklagten gezahlte vorgezogene Altersrente iHv. 1.126,47 Euro um 0,07 Euro monatlich. Insoweit ist die Klage begründet. 36

1. Die Berechnung der vorgezogenen Altersrente des Klägers hat unter 37
Zugrundelegung der Tarifgrenze VIII iHv. 4.572,00 Euro, der Beitragsbemes-
sungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung iHv. 5.950,00 Euro und
der anrechenbaren Besoldung von 6.985,33 Euro zu erfolgen. Ausgehend von
diesen Beträgen und einer anrechenbaren Dienstzeit vom 1. Januar 1991 bis
zum 30. April 2014 von insgesamt 280 Monaten, einem im Hinblick auf die Al-
tersteilzeit anzusetzenden Beschäftigungsumfang von 98,14 vH (52 Monate mit
90 vH nach Altersteilzeitvertrag und 228 Monate mit Vollzeit) sowie einer um
zwei Jahre vorgezogenen Inanspruchnahme der Altersrente (0,4 vH pro Monat
x 24 Monate) ist die Rente um 9,6 vH zu kürzen. Das ergibt eine vorgezogene
Altersrente iHv. 1.126,54 Euro brutto monatlich.

Nach Art. 6 VO 1976 ergibt sich für das Einkommen bis zur Tarifgren- 38
ze VIII iHv. 4.572,00 Euro ein Betrag von 746,61 Euro ($4.572,00 \text{ Euro} \times 16,33 \text{ vH}$). Für den Einkommensanteil zwischen der Tarifgrenze VIII und der
Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von
1.378,00 Euro ($5.950,00 \text{ Euro} - 4.572,00 \text{ Euro}$) errechnet sich ein Betrag iHv.
160,81 Euro ($1.378,00 \text{ Euro} \times 11,67 \text{ vH}$). Für die anrechenbare Besoldung
oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bis zum Höchstbetrag der anrechen-
baren Besoldung von 1.035,33 Euro ($6.985,33 \text{ Euro} - 5.950,00 \text{ Euro}$) ergibt sich
ein Wert von 362,37 Euro ($1.035,33 \text{ Euro} \times 1,5 \text{ vH} \times 280 \text{ Monate} : 12 \text{ Monate}$).
Daraus errechnet sich eine monatliche Vollrente von 1.269,79 Euro brutto
($746,61 \text{ Euro} + 160,81 \text{ Euro} + 362,37 \text{ Euro}$).

Diese Vollrente ist um den Teilzeitfaktor von 98,14 vH zu kürzen. Dies 39
ergibt 1.246,17 Euro ($1.269,79 \text{ Euro} \times 98,14 \text{ vH}$). Wegen der vorgezogenen
Inanspruchnahme der Altersrente um zwei Jahre ist dieser Wert um 0,4 vH pro
Monat der vorgezogenen Inanspruchnahme zu kürzen. Dies ergibt eine vorge-
zogene Altersrente iHv. 1.126,54 Euro brutto monatlich ($1.246,17 \text{ Euro} \times 90,4 \text{ vH}$).

2. Der Betrag von 1.126,54 Euro liegt um 0,07 Euro höher als die von der 40
Beklagten errechnete und seit dem 1. Mai 2014 an den Kläger gezahlte vorge-
zogene Altersrente iHv. 1.126,47 Euro. Dem Kläger steht deshalb für die Mona-

te Mai 2014 bis September 2014 rückständige vorgezogene Altersrente iHv. 0,35 Euro (0,07 Euro/Monat x fünf Monate) und ab Oktober 2014 eine monatlich um 0,07 Euro höhere vorgezogene Altersrente zu.

3. Der Zinsanspruch folgt für die mit dem Antrag zu 3. geltend gemachten Rückstände aus § 286 Abs. 1, § 288 BGB. Hinsichtlich der mit dem Antrag zu 1. geltend gemachten künftigen Forderung stehen dem Kläger Zinsen gemäß § 286 Abs. 1, § 288 BGB jedoch nur auf die bis zum Urteilserlass bereits fällig gewordenen monatlichen Beträge zu. Hinsichtlich der künftig fällig werdenden Leistungen kann der Kläger hingegen keine Verzugszinsen beanspruchen. Verzugszinsen sind keine Leistungen iSv. § 258 ZPO, sondern Sekundäransprüche, deren Entstehung ungewiss ist. Insoweit könnte allenfalls Klage gemäß § 259 ZPO erhoben werden, wenn den Umständen nach die Besorgnis begründet ist, der Schuldner werde sich der rechtzeitigen Leistung entziehen (*vgl. BAG 30. September 2014 - 3 AZR 617/12 - Rn. 60, BAGE 149, 212*). Für eine solche Besorgnis hat der Kläger weder etwas vorgetragen noch sind derartige Umstände sonst ersichtlich. 41

IV. Durch die weitgehende Abweisung des Antrags zu 1. fällt dem Senat der Hilfsantrag zu 2. zur Entscheidung an. Dieser ist jedoch unbestimmt und deshalb unzulässig. 42

1. Der Antrag ist hilfsweise für den Fall gestellt, dass der auf die Feststellung einer höheren Zahlungspflicht gerichtete Antrag zu 1. nicht im begehrten Umfang Erfolg hat. Diese innerprozessuale Bedingung ist eingetreten, denn dem Kläger steht lediglich eine um 0,07 Euro höhere vorgezogene Altersrente zu. Das bleibt deutlich hinter seinem mit dem Hauptantrag verfolgten Klagebegehren zurück. 43

2. Der Antrag ist jedoch unzulässig, weil er iSv. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht bestimmt ist. Der Kläger wollte ursprünglich mit dem Antrag eine Korrektur der Rentenmitteilung 2013 im Vergleich zur Rentenmitteilung 2012 erreichen und hat dazu auf der Grundlage der in den Jahren 2012 und 2013 maßgeblichen Beträge der Tarifgrenze VIII, der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in 44

der gesetzlichen Rentenversicherung und der anrechenbaren Besoldung eine Berechnung seiner voraussichtlichen vorgezogenen Altersrente vorgenommen. Nachdem der Kläger zum 1. Mai 2014 in Ruhestand getreten ist, ist nicht mehr ausreichend bestimmbar, welches Begehren der Kläger auf welcher Grundlage nunmehr zur Entscheidung des Senats stellen will. Das gilt insbesondere, weil es für die Berechnung seiner vorgezogenen Altersrente nach seinem eigenen Vorbringen ausschließlich auf die Werte des Jahres 2014 ankommt.

V. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zu tragen. 45

Zwanziger

Spinner

Ahrendt

Busch

A. Will